

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Diplo-Dokus

### § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Diplo-Dokus und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Diplo-Dokus hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Diplo-Dokus einen Auftrag in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.
- (2) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Geschäftsbedingungen, die zwischen Diplo-Dokus und dem Auftraggeber zur Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Rechte, die Diplo-Dokus nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### § 2 ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Leistungsbeschreibungen aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar. Diplo-Dokus behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Auftraggeber ist an seine Bestellung vier Wochen ab Zugang bei Diplo-Dokus gebunden. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Diplo-Dokus durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Diplo-Dokus auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Diplo-Dokus nicht verbindlich. Die Auftragsbestätigung enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden der Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform.

### § 3 UMFANG DER LEISTUNGEN

- (1) Für den Umfang der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Diplo-Dokus maßgebend. Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Diplo-Dokus. Änderungen des Leistungsumfanges bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Auftraggeber zumutbar sind.
- (2) Teilleistungen sind zulässig.

### § 4 FRISTEN UND TERMINE

- (1) Die Vereinbarung von Fristen und Terminen bedarf der Schriftform. Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Fristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Diplo-Dokus, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung von Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Vereinbarung verbindlicher Fristen und Termine kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn der Leistungsumfang genau feststeht.
- (3) Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er Diplo-Dokus nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### § 5 ABNAHME

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Leistungen von dem Auftraggeber abgenommen wurden. Dies gilt auch, wenn Teilabnahmen erfolgen.
- (2) Der Auftraggeber ist zur schriftlichen Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Diplo-Dokus, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Diplo-Dokus für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber deren Geltendmachung bei der Abnahme nicht schriftlich vorbehalten hat. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese Mängel werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung festgehalten.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Diplo-Dokus den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

### § 6 PREISE UND ZAHLUNG

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- (2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den jeweils geltenden Listenpreisen von Diplo-Dokus berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Sofern produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist Diplo-Dokus ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
- (3) Mangels besonderer Vereinbarung ist der Preis zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Diplo-Dokus über den Preis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### § 7 MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNG

- (1) Bei Mängeln ist Diplo-Dokus nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Diplo-Dokus verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- (2) Sofern Diplo-Dokus zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung auch in einem weiteren Versuch fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Diplo-Dokus zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert. Das Recht des Auftraggebers, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn Diplo-Dokus den Mangel nicht zu vertreten hat.
- (4) Für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind, entstehen keine Mängelansprüche.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- (6) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Diplo-Dokus unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Diplo-Dokus nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist

die Haftung von Diplo-Dokus auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- (7) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme. Die unbeschränkte Haftung von Diplo-Dokus für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von Diplo-Dokus zu einem von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Diplo-Dokus in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- (8) Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten sind, hat der Auftraggeber Diplo-Dokus nach der Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen

## **§ 8 RECHTE AN DEN DOKUMENTATIONEN UND EIGENTUMSVORBEHALT**

- (1) An den Urheberrechten von Diplo-Dokus an den Dokumentationen erhält der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Diplo-Dokus aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, für den dem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungsfall ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Für Schäden aufgrund geänderter Dokumentationen haftet Diplo-Dokus nicht.
- (2) Die körperlichen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Diplo-Dokus aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum von Diplo-Dokus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Sachen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ist dem Auftraggeber nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Diplo-Dokus gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Diplo-Dokus unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Diplo-Dokus zu informieren und an den Maßnahmen von Diplo-Dokus zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen mitzuwirken.
- (4) Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Sachen mit sämtlichen Nebenrechten an Diplo-Dokus ab. Diplo-Dokus nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an Diplo-Dokus abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Diplo-Dokus im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an Diplo-Dokus abzuführen. Diplo-Dokus kann die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers sowie die Berechtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Diplo-Dokus nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Diplo-Dokus unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat Diplo-Dokus oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann Diplo-Dokus die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber anderweitig verwerten.
- (6) Diplo-Dokus ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Diplo-Dokus aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- (7) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Auftraggeber Diplo-Dokus hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftraggeber alles tun, um Diplo-Dokus unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## **§ 9 LIEFERUNG VON SOFTWARE**

- (1) Bei der Lieferung von Software wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Benutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation eingeräumt. Abgesehen von einer Sicherungskopie darf der Auftraggeber keine Vervielfältigungen anfertigen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er hat die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Seine Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Lieferbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
- (3) Die Haftung von Diplo-Dokus für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefahr entsprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## **§ 10 HÖHERE GEWALT**

- (1) Sofern Diplo-Dokus durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der Leistungen gehindert wird, wird Diplo-Dokus für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Diplo-Dokus die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Diplo-Dokus nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- (2) Diplo-Dokus ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Diplo-Dokus kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftraggebers wird Diplo-Dokus nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder innerhalb einer angemessenen Frist leisten wird.

## **§ 11 GEHEIMHALTUNG**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm über Diplo-Dokus zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Auftraggeber wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Diplo-Dokus möglich.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zu Diplo-Dokus gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Diplo-Dokus und dem Auftraggeber ist der Sitz von Diplo-Dokus. Diplo-Dokus ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und von Diplo-Dokus ist der Sitz von Diplo-Dokus.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.